

RS UVS Niederösterreich 1993/09/01 Senat-WN-92-420

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1993

Rechtssatz

Schon bei einer zehnprozentigen Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes liegt eine wesentliche Überladung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at